

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 165 (2014)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Die EU Timber Regulation und ihre Konsequenzen für die Schweiz  
**Autor:** Pfannkuch, Markus / Zabel, Astrid  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1097558>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die EU Timber Regulation und ihre Konsequenzen für die Schweiz

Markus Pfannkuch  
Astrid Zabel

Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (CH)\*  
Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (CH)

## The EU Timber Regulation and its implications for Switzerland

In 2012, almost 96% of all Swiss wood exports were delivered into the European Union (EU). Since March 3<sup>rd</sup>, 2013, these exports are subject to the EU Timber Regulation (EUTR). Besides the Voluntary Partnership Agreements, this regulation constitutes the second policy package under the EU Forest Law Enforcement, Governance and Trade Action Plan (EU-FLEGT). The first part of this paper discusses the aims of the new timber regulation as a measure to combat illegal logging and illegal timber trade. The second part builds on expert interviews that were conducted with representatives of the industry, ministries, inter-trade organizations, as well as a politician and summarizes first experiences since the implementation of the policy as well as expected implications for the Swiss timber export sector. Moreover, four possible courses of action for Switzerland that were raised in the expert interviews are discussed: 1) integrating the EU Timber Regulation into the regulation on the declaration of wood and wood products, 2) creating a Swiss Timber Regulation in the course of the revision of the environmental protection law, 3) proactively providing information while avoiding a change of laws, and 4) a government guarantee for Swiss wood.

**Keywords:** illegal timber, EU Timber Regulation (EUTR), Forest Law Enforcement, Governance and Trade (FLEGT), Swiss Timber Regulation (CHTR)

**doi:** 10.3188/szf.2014.0010

\* Forschungsgruppe für Internationale Waldwirtschaft und Klimawandel, Länggasse 85, CH-3052 Zollikofen, E-Mail pfanm2@bfh.ch

Schätzungen zufolge werden jährlich weltweit 100 Millionen Kubikmeter Holz illegal geerntet (Lawson & MacFaul 2010). Das überwiegend in Entwicklungs- und Transitionsländern illegal geschlagene Holz und der Handel damit tragen zur Degradierung von Wäldern bei und haben zahlreiche negative Folgen für Natur und Gesellschaft. Die Europäische Union (EU) nennt als Gründe für ihr Handeln gegen den illegalen Einschlag von Holz die negativen Auswirkungen desselben auf das Klima und die Biodiversität, auf die Erträge und die Wettbewerbsfähigkeit der legal agierenden Holzproduzenten und Händler sowie das Verursachen von Konflikten um Landrechte und die Schwächung lokaler Gemeinschaften (Europäische Kommission 2003). Im Oktober 2010 verabschiedete die EU in Brüssel die Verordnung EG/995/2010 «... über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzserzeugnisse in Verkehr bringen». Diese als «EU Timber Regulation» (EUTR) bekannte Verordnung zielt darauf ab, den Handel mit illegalem Holz und illegalem Holzserzeugnissen in der EU zu unterbinden. Die EU macht damit einen weiteren Schritt in ihren

Bemühungen im Kampf gegen die illegale Gewinnung von und den illegalen Handel mit Holzprodukten, welchen sie mit ihrem auf der Verordnung EG/2173/2005 basierenden Aktionsplan zur Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und zum Handel im Forstsektor («Forest Law Enforcement, Governance and Trade», FLEGT) im Jahr 2005 begonnen hat.

Dieser Artikel beruht auf einer an der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) von Prof. Dr. Jürgen Blaser betreuten Bachelorarbeit. Er erläutert im ersten Teil die Zusammenhänge von EU-FLEGT und EUTR sowie die wesentlichen Instrumente dieser Verordnungen. Im zweiten Teil wird die Frage nach den Auswirkungen der am 3. März 2013 in Kraft getretenen EUTR auf den Schweizer Holzaußenhandel beleuchtet. Die Einschätzung der Auswirkungen beruht auf Experteninterviews mit vier Vertretern der Industrie, drei Vertretern von Bundesämtern, zwei von Branchenverbänden und einem der Politik. Da einige Experten anonym bleiben möchten, wird auf die Nennung von Namen verzichtet.

## Massnahmen der EU gegen illegales Holz

### EU-FLEGT-Aktionsplan

Die EU erliess im Dezember 2005 die Verordnung zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft, den sogenannten EU-FLEGT-Aktionsplan mit dem Ziel der «... Bewältigung des dringenden Problems des illegalen Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels» (EG/2173/2005).

Der EU-FLEGT-Aktionsplan selbst beschäftigt sich ausschliesslich mit der Frage nach der Legalität des Holzes. Er soll zum Erreichen des übergeordneten Ziels, der Förderung einer nachhaltigen Forstwirtschaft, beitragen, indem die Rechtsdurchsetzung im Forstsektor verbessert wird (Europäische Kommission 2008). Um das Ziel des Aktionsplanes zu erreichen, wurden mit den Voluntary Partnership Agreements (VPA) und der EUTR zwei Massnahmenpakete geschaffen. Abbildung 1 stellt die beiden Massnahmenpakete im Rahmen des Aktionsplans dar.

### Voluntary Partnership Agreements

Die VPA stellen rechtlich bindende Partnerschaftsabkommen zwischen den FLEGT-Partnerländern und der EU dar. Sobald ein VPA in Kraft getreten und umgesetzt ist, können Holz und Holzprodukte aus den entsprechenden Ländern nur noch mit einer FLEGT-Genehmigung in die EU eingeführt werden (EG/2173/2005). Zentrales Element ist dabei ein Legality Assurance System (LAS), durch welches die Legalität des Holzes und damit die Einhaltung des VPA kontrolliert werden (EFI 2013a). Dabei schliesst ein LAS die gesamte Versorgungskette, also auch den Transport und die Weiterverarbeitung, ein.

Momentan ist noch kein EU-FLEGT-zertifiziertes Holz auf dem Markt erhältlich. Erste Importe sind für das Jahr 2014 geplant (EFI 2013b). Des Weiteren haben nur sechs Staaten (Demokratische Republik Kongo, Ghana, Indonesien, Liberia, Kamerun, Zentralafrikanische Republik) ein Abkommen

mit der EU unterzeichnet, weitere neun führen entsprechende Verhandlungen (EFI 2013a).

Die EU identifiziert unter anderem die Möglichkeiten zur Umgehung der VPA, den langen Implementierungsprozess sowie das geringe Interesse wichtiger Produzenten als Gründe, warum die VPA nicht ausreichen, um die Einfuhr von illegalem Holz in die EU zu verhindern (Europäische Kommission 2008).

### Die EU Timber Regulation

Am 20. Oktober 2010 beschloss die EU die EUTR, mit der sie darauf abzielt, «... den Kampf gegen illegalen Holzeinschlag und den damit verbundenen Handel aktiv zu unterstützen ...» und «... die FLEGT-VPA-Initiative zu ergänzen ...» (EG/995/2010; Abbildung 2). Die EUTR legt insbesondere drei Verpflichtungen für die betroffenen Akteure fest:

1. Verbot der erstmaligen Inverkehrbringung von illegalem Holz und illegalen Holzprodukten auf dem EU-Binnenmarkt
2. Sorgfaltpflichtsregelung für Erstinverkehrbringer (in der EUTR als «Marktteilnehmer» bezeichnet)
3. Sicherstellen der Rückverfolgbarkeit zu ihrem vor- und nachgelagerten Handelspartner für alle übrigen Händler

Unter der Inverkehrbringung versteht die EU dabei «... jede erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Holz oder Holzzeugnissen auf dem Binnenmarkt ... im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit» (EG/995/2010). Dies führt dazu, dass die EUTR auch auf Holz aus EU-interner Produktion Anwendung findet. Unter die EUTR fällt dementsprechend der weitaus grösste Teil der gehandelten Holzprodukte. Ausgenommen von der EUTR sind lediglich einige wenige Warengruppen. Die bedeutendste unter diesen sind Holzprodukte, welche dem Recycling zugeführt werden sollen (EG/995/2010).

Für die Kontrolle und Umsetzung der EUTR muss jeder EU-Mitgliedstaat eine staatliche Behörde bestimmen und nationale Durchführungsbestimmungen erlassen (EG/995/2010). Des Weiteren sieht

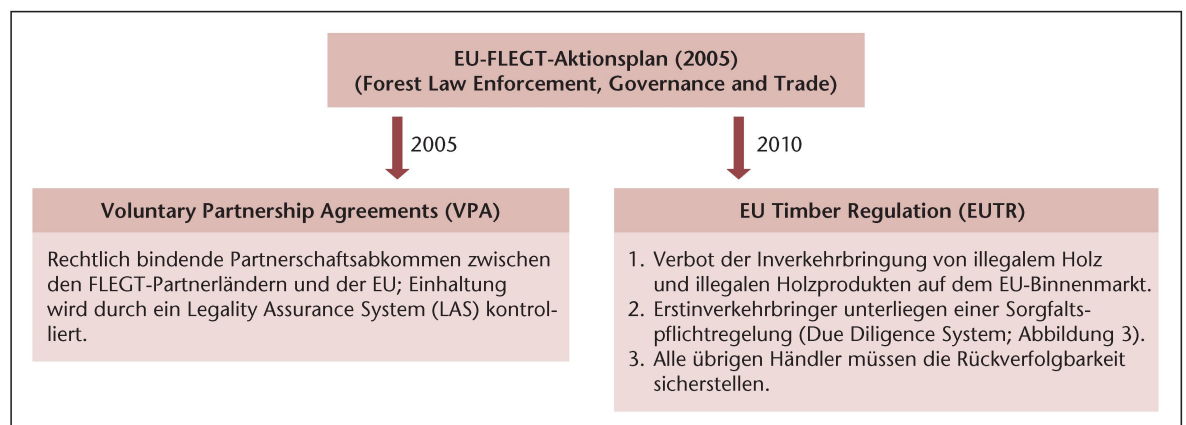


Abb 1 Der EU-FLEGT-Aktionsplan und seine Massnahmenpakete.



**Abb 2** Muss die Anforderungen der EU Timber Regulation (EUTR) beim Import in die Europäische Union ebenfalls erfüllen: Forstwirtschaft in Gabun. Foto: Fabian Leu

die EUTR die Akkreditierung von sogenannten Überwachungsorganisationen durch die Europäische Kommission vor. Diese entwickeln ein Due Diligence System (DDS), stellen es interessierten Marktteilnehmern zur Verfügung, kontrollieren dessen Einhaltung und unterrichten im Fall von Verstößen die zuständigen Behörden (Abbildung 3).

Als die EUTR am 3. März 2013 in Kraft trat, hatte einzig Grossbritannien eine nationale Durchführungsbestimmung erlassen. Bis September 2013 schufen auch Deutschland, Österreich und Frankreich eine entsprechende gesetzliche Grundlage. Ausserdem waren bis Mitte November 2013 erst zwei Überwachungsorganisationen akkreditiert worden (Europäische Kommission 2013).

#### Due Diligence System

Um die EUTR zu erfüllen und Holz und Holzprodukte in den EU-Binnenmarkt bringen zu dürfen, müssen die Marktteilnehmer eine Sorgfaltspflichtregelung, das sogenannte Due Diligence System erfüllen und so die Legalität ihrer Produkte nachweisen. Ein DDS besteht aus drei Elementen:

1. **Bereitstellen von Informationen:** Der Marktteilnehmer muss Informationen über den Produktnamen, die Produktart, die Holzart, das Herkunftsland, die Menge, den Lieferanten und die Einhaltung der Rechtsvorschriften des Herkunftslandes bereitstellen können.
2. **Risikobewertung:** Der Marktteilnehmer muss das Risiko für die Illegalität der vertriebenen Ware beurteilen. Dazu bewertet er die Informationen aus Punkt 1 insbesondere in Bezug auf die Rechteinhaltung, die Häufigkeit illegaler Aktivitäten für bestimmte Baumarten und Länder, bestehende internationale Sanktionen und die Komplexität der Lieferkette.

3. **Risikominderung:** Sollte nach der Risikobewertung das Risiko für illegales Holz nicht ausgeschlossen werden können, muss der Marktteilnehmer geeignete, verhältnismässige Massnahmen treffen, um das Risiko so weit wie möglich zu mindern. Dies kann zum Beispiel mit dem Einholen zusätzlicher Informationen über den Lieferanten und der Überprüfung dieser Angaben durch Dritte geschehen.

Produkte, für welche eine gültige EU-FLEGT-Genehmigung oder eine Genehmigung gemäss dem Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) vorliegt, erfüllen die EUTR automatisch und müssen das DDS somit nicht durchlaufen. Waldzertifizierungen wie FSC oder PEFC hingegen können zwar zur Risikobewertung und -minderung im Rahmen eines DDS herangezogen werden, sie erfüllen die EUTR jedoch nicht von vorneherein (EG/995/2010).

### Die Schweiz im Kontext der EUTR

Die EU war 2012 mit einem mengenmässigen Anteil von rund 96% an den Exporten von Holz und Holzprodukten unbestritten der wichtigste Handelspartner der Schweizer Wald- und Holzwirtschaft (EZV 2013). Von den knapp 3.5 Millionen Tonnen Holz und Holzprodukten, die 2012 aus der Schweiz in die EU geliefert wurden, gehörten 81.6% Warengruppen an, die der EUTR unterliegen. Dieser Anteil ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich zurückgegangen, da die EUTR-relevanten Exporte von Rohholz, Furnieren und Möbeln rückläufig waren. Dagegen stiegen die Exporte von Halbstoffen aus wiederaufbereitetem Papier oder von Papier für die Wiederaufbereitung, welche nicht der EUTR unterliegen, an (EZV 2013).

Seit dem 3. März 2013 gelten alle europäischen Kunden von Schweizer Holzexporteuren im Sinne der EUTR als Marktteilnehmer. Als solche müssen sie für jede Lieferung aus der Schweiz (Abbildung 4) ein DDS anwenden, was einen zusätzlichen Aufwand bedeutet. Es stellt sich die Frage, welche Vorbereitungen vor dem Inkrafttreten der EUTR getroffen wurden, welche Erfahrungen in den ersten Monaten gemacht wurden und mit welchen Folgen für den Holzaussenhandel längerfristig zu rechnen ist. Neben diesen für die Exportwirtschaft teils existenziellen Fragen drängen sich auch Überlegungen zur Zukunft EUTR-ähnlicher Schweizer Verordnungen auf. Kann zum Beispiel die Deklarationspflicht für Holz und Holzprodukte weitergeführt oder angepasst werden? Oder wäre es stattdessen sinnvoller, ähnliche Schweizer Gesetzgebungen zu sistieren und das entsprechende EU-Recht zu übernehmen?

Diese Fragen wurden in den Experteninterviews erörtert, welche in zwei Phasen – vor dem Inkrafttreten der EUTR im letzten Quartal 2012 und danach von Mai bis Juli 2013 – durchgeführt wur-

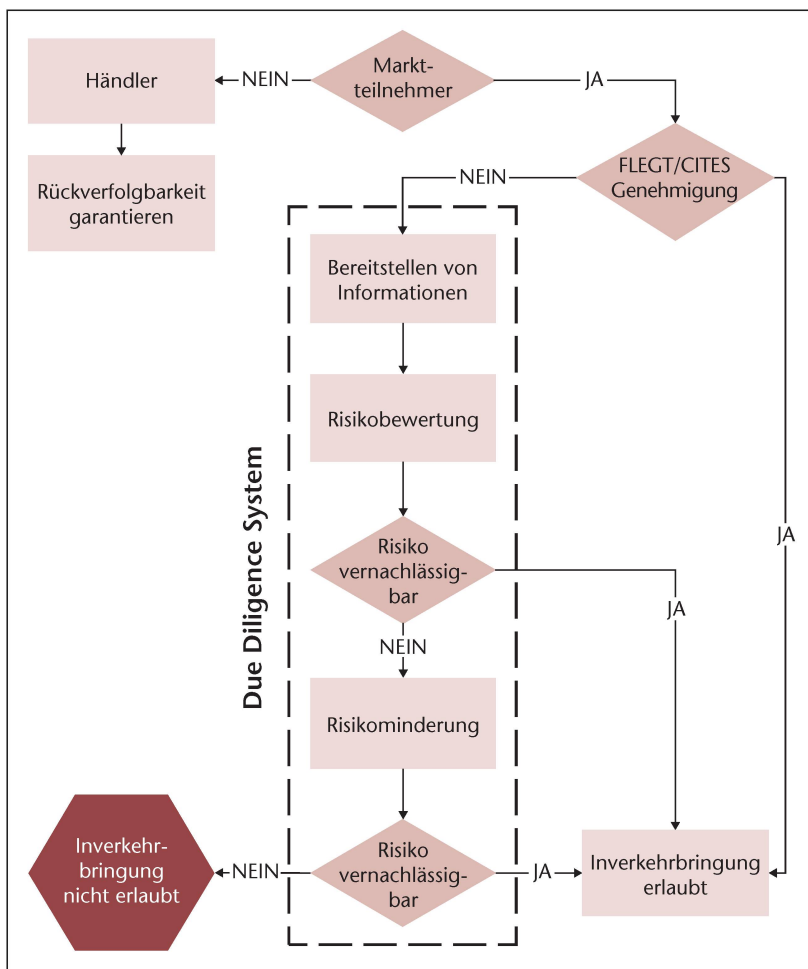


Abb 3 Funktionsweise des Due Diligence Systems (DDS). Die EU Timber Regulation (EUTR) bezeichnet die Erstinverkehrbringer als «Marktteilnehmer», alle nachfolgenden Akteure als Händler. Grafik verändert nach HDH (2013).

den. Die Diskussion der Auswirkungen und die Überlegungen zu Handlungsoptionen beruhen auf den Aussagen der Experten.

### Erwartungen und Vorbereitungen vor dem 3. März 2013

Mit dem Inkrafttreten der EUTR wurde die Schweiz zur Insel innerhalb des EU-Binnenmarktes. Vor dem Inkrafttreten der EUTR zeigten sich diverse Akteure der Schweizer Holzbranche besorgt und hielten negative Auswirkungen auf die Schweiz für möglich. Das Ausmass allfälliger negativer Konsequenzen konnte dabei weder abgeschätzt noch quantifiziert werden. Die Beunruhigung der Branche fusste vielerorts darauf, dass völlig unklar war, wie sich die Situation ab März 2013 gestalten würde. Oft wurde die Befürchtung geäußert, dass europäische Kunden ihre Schweizer Lieferanten meiden könnten, sollte sich die Erfüllung der DDS-Anforderungen als zu aufwendig erweisen. Auch die Angst vor Problemen beim Grenzübertritt wurde häufig genannt, obgleich die EUTR keine Zollkontrollen vorsieht. Da völlig unklar war, welche Informationen mit welchem Detaillierungsgrad geliefert werden müssten, entstand auch die Angst vor hohen Kosten für die Informati-

onsbereitstellung. Es wurde aber auch die Hoffnung geäußert, dass EU-Kunden ihre Beziehungen zu Schweizer Lieferanten vertiefen könnten und sicheres Schweizer Holz billigeren Substitutionsprodukten vorziehen könnten.

Die meisten befragten Schweizer Akteure begannen mit ihren Vorbereitungen auf die EUTR Mitte 2012. Dabei wurden über Verbände oder mithilfe eigener Nachforschungen Informationen gesammelt, und es wurden teils intensive Abklärungen bei EU-Kunden und über eigene Werke im EU-Raum durchgeführt. Bei allen Vorbereitungen ging es vor allem darum, die EUTR zu verstehen sowie die geforderten Dokumente und eigenen Konformitätserklärungen rechtzeitig bereitstellen zu können. Auf Bundesebene zeichnen unter anderem das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) für Themen rund um die EUTR verantwortlich. Das SECO ist dabei für handelsrelevante Fragen, das BAFU für die Vorbereitung der Rechtsgrundlage im Rahmen der Umweltschutzgesetzgebung zuständig.

### Erste Erfahrungen

Bis Juni 2013 waren den befragten Experten keine direkten Auswirkungen der EUTR auf die Schweiz bekannt. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es keine negativen Rückmeldungen der Kunden, und die von den Exporteuren erarbeiteten Instrumente zur Informationsbereitstellung schienen zu funktionieren. Es gingen lediglich einige Anfragen von Kunden, mehrheitlich aus Deutschland und Italien, ein. Einige italienische Kunden schienen die EUTR dabei sehr strikt zu interpretieren und forderten von ihren Schweizer Handelspartnern Einsicht in deren Steuerbelege und das Vorlegen von Einschlagskonzessionen. Diese Kunden konnten mit dem Hinweis auf die Schweizer Gesetzgebung und deren Durchsetzung zufriedengestellt werden.

Vereinzelte Probleme beim Grenzübertritt nach Italien berichtet. Hier handelte es sich wahrscheinlich aber nicht um eine Massnahme der Zollbehörde. Vielmehr wollte der Deklarant keine Abfertigung vornehmen, solange die benötigten Dokumente nicht vorlagen. Des Weiteren wurde von einer vorangekündigten Kontrolle der DDS-Dokumente beim Grenzübertritt durch die französische Zollbehörde berichtet.

### Zukünftiger Einfluss der EUTR

Die meisten Experten erwarten langfristig keine grössere Veränderung der Handelsbeziehungen oder der Abwicklung des Handels mit den Kunden in der EU. Insbesondere Exporteure, welche nur Holz aus der Schweiz und der EU verarbeiten, dürften wie bis anhin in die EU exportieren können. Die Interviewpartner machten die zukünftige Entwicklung aber insbesondere von der Umsetzung der EUTR



Abb 4 Produziert auch für den Export: Forstwart bei der Holzernte. Foto: Korporation Horw

in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten und der Substituierbarkeit der Schweizer Produkte im EU-Binnenmarkt abhängig. Viele Experten betonten auch die Wichtigkeit guter Handelsbeziehungen zu den EU-Kunden.

Den zusätzlichen Aufwand für die Datenbereitstellung schätzten die Industrietreter als eher gering ein, da sie die notwendigen Informationen meist schon vor der EUTR im Rahmen privatwirtschaftlicher Label beschaffen mussten. Der Aufwand sei auch davon abhängig, ob es sich um komplexe oder einfache Produkte handle und von wo das Holz ursprünglich bezogen wurde. Insbesondere bei Hölzern, welche vor dem Import in die Schweiz bereits in der EU waren, hoffte man auf problemlose Reimporte.

### Schweizer Handlungsoptionen

In der Schweiz ist der Handel mit illegalem Holz in den bestehenden Gesetzen nicht geregelt. Das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) besagt in Artikel 1: «Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt.» Eine Definition für illegales Holz existiert in der Schweizer Gesetzgebung jedoch nicht. In Artikel 42 und 43 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0) wird lediglich die Ahndung des illegalen Einschlags beschrieben. Das Inverkehrbringen von, Handeln mit und Verar-

beiten von illegalem Holz ist in der Schweiz nicht strafbar. Es stellt sich also die Frage, welche Möglichkeiten bestehen, um einerseits den Handel mit illegalem Holz in der Schweiz zu verhindern und andererseits negative Auswirkungen durch die EUTR zu vermeiden. Von den befragten Akteuren wurden dabei insbesondere die nachfolgenden vier Handlungsoptionen ausgelotet.

#### Option 1: Anpassung der Deklarationspflicht

Eine von den Experten diskutierte Möglichkeit wäre, die bestehende Schweizer Gesetzgebung so anzupassen, dass sie der EUTR entspräche. Es dürfte sich dabei jedoch nicht um eine einseitige Anerkennung von Schweizer Seite handeln. Vielmehr müsste es parallel auch eine Anerkennung der EUTR-analogen Schweizer Regelung durch die EU geben.

Im Rahmen dieser Diskussion stellt sich die Frage, ob die Verordnung vom 4. Juni 2010 über die Deklaration von Holz und Holzprodukten (SR 944.021) angepasst werden könnte. Der politische Prozess, der zur Deklarationspflicht führte, hatte ursprünglich auch die Bekämpfung der Einfuhr von illegal geschlagenem Holz zum Ziel (WAK-SR 2006). In ihrer heutigen Form als Verordnung zum Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten (Konsumenteninformationsgesetz, KIG; SR 944.0) regelt sie jedoch einzig die Pflicht zur Deklaration von Holzart und Holzherkunft sowie deren Kontrolle. Der Aspekt des Legalitätsnachweises wird in dieser Verordnung nicht thematisiert. Die EUTR hin-

gegen sieht eine Information des Endkonsumenten nicht vor. Die beiden Gesetzgebungen haben somit einen völlig anderen Adressatenkreis. Ob eine Übernahme oder Integration der EUTR-Forderungen in die Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten grundsätzlich möglich wäre, ist aus juristischer Sicht unklar.

### Option 2: Schaffen einer «CHTR»

Im Oktober 2012 wurde die Eidgenössische Volksinitiative «Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)» eingereicht (BBl 2012 8405). Der Bundesrat reagierte mit einem indirekten Gegenvorschlag und schickte im Juni 2013 seinen Vorschlag für eine Revision des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) in die Vernehmlassung. Im Rahmen dieser Revision möchte der Bundesrat auch die Inverkehrbringung von Rohstoffen und Produkten, eine Sorgfaltspflicht sowie die Pflicht zur Rückverfolgbarkeit in das USG integrieren (Bundesrat 2013). Damit wäre die Gesetzesgrundlage geschaffen, um die Forderungen der EUTR in einer Verordnung zum USG umsetzen zu können. Eine solche Verordnung, welche als «CH Timber Regulation» (CHTR) bezeichnet werden könnte, würde dann die Grundlage für Verhandlungen mit der EU zur gegenseitigen Rechtsanerkennung darstellen.

Zurzeit laufen die Anpassungen und Weiterentwicklungen auf Basis der Resultate aus der Vernehmlassung zur USG-Revision. Der Bundesrat wird die Vorlage vermutlich im März 2014 an das Parlament überweisen. Sollte der Gesetzgebungsprozess reibungslos ablaufen, könnte die Revision des USG inklusive der entsprechenden Verordnung laut Einschätzung der Experten schon 2016 vollendet sein. Da es sich aber um einen offenen politischen Prozess handelt, ist die effektive Dauer schwer abzuschätzen. Wie lange die anschliessenden Verhandlungen mit der EU um die Anerkennung einer

«CHTR» dauern könnten, lässt sich ebenfalls kaum ermitteln.

Vonseiten der Wirtschaft wurden vereinzelt kritische Stimmen zu einer Implementierung der EUTR in das USG laut mit der Begründung, dass es sich beim USG um eine Gesetzgebung zum Umweltschutz handle und das Problem so unter Umständen zu stark von der ökologischen Seite beleuchtet würde (Abbildung 5).

### Option 3: Proaktive Information

Im April 2013 veröffentlichte das BAFU das Faktenblatt 2 «Schweizer Holz und die EU-Holzhandelsregulierung (EUTR)» (BAFU 2013). Darin wird neben der relevanten Gesetzgebung erläutert, dass «... durch die flächendeckende Aufsicht und Kontrolle des Forstdienstes... sichergestellt werden [kann], dass in der Schweiz die gesetzlichen Vorschriften zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung und Holznutzung eingehalten und überprüft werden. Dadurch ist gewährleistet, dass das Risiko einer illegalen Holznutzung in der Schweiz vernachlässigbar ist.» Des Weiteren werden die Informationen aufgelistet, deren Bereitstellung das BAFU den Exporteuren empfiehlt. Ausserdem hat «Switzerland Global Enterprise» einen Leitfaden für die Handhabung der Reexporte von Produkten mit Bestandteilen, die bereits aus der EU bezogen wurden, veröffentlicht (SGE 2013).

Die meisten interviewten Industrievertreter gaben an, das Faktenblatt 2 des Bundes bei allen Exporten zusammen mit den eigenen Dokumenten automatisch mitzuliefern. Die eigenen Dokumente bestehen dabei zumeist aus einer Konformitätserklärung und einer Aufstellung der für die entsprechenden Produkte verwendeten Hölzer. Die Reaktionen der Kunden zeigen, dass man mit diesem proaktiven Vorgehen eine Vorreiterrolle einnimmt. Den Experten zufolge schienen die Schweizer Händler sogar besser informiert und vorbereitet zu sein als viele ihrer europäischen Handelspartner.

### Option 4: Staatsgarantie für Schweizer Holz

Die von Nationalrat Max Binder im April 2013 eingereichte Motion 13.3350 fordert vom Bundesrat eine Staatsgarantie für Legalität und Nachhaltigkeit des Schweizer Holzes. Der Motionär fordert den Bundesrat darin auf, «... die Legalität und Nachhaltigkeit des im Schweizer Wald geernteten Holzes mittels Staatsgarantie offiziell zu garantieren». Der Bundesrat beantragte am 21. Juni 2013 die Ablehnung der Motion und begründet dies in seiner Antwort damit, dass die «... Schweizer Waldgesetzgebung bereits alle von der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (EUTR) geforderten Legalitäts- und Nachhaltigkeitsgarantien für Schweizer Holz [erfüllt]».

Einige der befragten Experten würden eine Staatsgarantie klar als eine Untermauerung des



Abb 5 Vereinzelt wird befürchtet, dass mit einer Implementierung der EUTR-Forderungen in das USG die ökonomischen Aspekte weniger stark berücksichtigt würden als die ökologischen: Harvester im Schweizer Wald.

Waldgesetzes und von dessen Durchsetzung sehen. Andere sahen in einer Staatsgarantie nur geringen Nutzen. Dies einerseits, da nicht klar sei, ob eine Staatsgarantie von der EU überhaupt anerkannt würde. Andererseits, da sie sich nur auf Schweizer Holz beziehen würde und die DDS-Informationen für sämtliches andere Holz weiterhin bereitgestellt werden müssten. Ein grosser Teil der Interviewten äusserte sich dahin gehend, dass das BAFU der Staatsgarantie mit seinen Faktenblättern bereits vorgegriffen habe und eine Staatsgarantie somit hinfällig sei.

## Schlussfolgerungen

Dem EU-FLEGT-Aktionsplan sind zwei Massnahmenpakete gegen die illegale Holzgewinnung und den illegalen Handel mit Holzprodukten unterstellt, die Voluntary Partnership Agreements und die EU Timber Regulation. Die VPA stellen rechtlich bindende Partnerschaftsabkommen dar, die durch ein Legality Assurance System die Legalität des Holzes und damit die Einhaltung eines VPA kontrollieren. Wegen der schleppenden Implementierung der VPA und des Risikos der Umgehung wurde von der EU im Jahr 2010 zusätzlich die EUTR beschlossen. Die drei zentralen Elemente dieser Regulierung sind 1) das Verbot der erstmaligen Inverkehrbringung von illegalem Holz und illegalen Holzprodukten auf dem EU-Binnenmarkt, 2) eine Sorgfaltspflichtregelung für Erstinverkehrbringer und 3) die Verpflichtung für Händler, die Rückverfolgbarkeit zu ihrem vor- und nachgelagerten Handelspartner sicherzustellen.

Beim Inkrafttreten der EUTR im März 2013 musste deshalb auch mit Auswirkungen auf den regen Holzhandel zwischen der EU und der Schweiz gerechnet werden. Die Experteninterviews mit Vertretern der Industrie sowie von Bundesämtern, Bran-

chenverbänden und Politik machten deutlich, dass vor der Inkraftsetzung in der Branche eine gewisse Verunsicherung bestand, die vor allem auf mangelnder Information beruhte. So dauerte es auch bis Mitte 2012, bis privatwirtschaftliche Akteure und die Verwaltung vorbereitende Massnahmen ergriffen. Die ersten Erfahrungen seit März 2013 zeigen, dass den Schweizer Händlern mit ihrer Strategie des proaktiven Bereitstellens von Informationen bis anhin jedoch keine grösseren Schwierigkeiten beim Export in die EU widerfahren sind. Obwohl es noch zu früh ist, um Auswirkungen auf den Holzhandel abschliessend zu bewerten, lässt sich festhalten, dass mit einer frühzeitigen und umfänglichen Informationsstrategie vermutlich Verunsicherungen in der Branche hätten vermieden werden können.

Bei der Behandlung der Thematik auf politischer Ebene stellt sich das Problem, dass der Handel mit illegalem Holz in der Schweiz nicht gesetzlich geregelt ist. Darauf Bezug nehmend wurden vier von den interviewten Experten vorgebrachte Handlungsoptionen für die Schweiz ausgelotet: 1) eine Integration der EUTR-Forderungen in die Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten, 2) die Schaffung einer «CHTR» im Rahmen der Revision des Umweltschutzgesetzes, 3) die Strategie der proaktiven Informationsbereitstellung ohne gesetzliche Änderungen und 4) eine Staatsgarantie für Schweizer Holz.

Der Bundesrat hat das Erarbeiten einer Gesetzesgrundlage für eine EUTR-äquivalente Regelung im Rahmen der USG-Revision beschlossen. Die Schaffung einer CHTR mit gegenseitiger Rechtsanerkennung durch die EU würde ein solides Fundament für den Kampf gegen den Handel mit illegalem Holz darstellen. Nachteil dieser Strategie ist jedoch, dass die Ausarbeitung und Umsetzung mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird. Kurzfristig ist daher die Bereitstellung von Informationen die einzige praktikable Option. Die Integration der EUTR-Forderungen in die Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten scheint eher unwahrscheinlich, da dies sowohl aus juristischer als auch aus praktischer Sicht schwierig sein dürfte. Die Motion für eine Staatsgarantie für Schweizer Holz hat dem Thema viel Aufmerksamkeit beschert, diese Option wird jedoch infolge der Veröffentlichung des Faktenblatts 2 «Schweizer Holz und die EU-Holzhandelsregulierung (EUTR)» (BAFU 2013) von vielen als hinfällig betrachtet.

Die nächsten Monate werden zeigen, ob der Export in die EU dank der proaktiven Bereitstellung von Informationen weiterhin relativ problemlos verläuft (Abbildung 6). Unabhängig von der schlussendlich gewählten Handlungsoption bleibt zentral, dass die Schweiz ihre Verantwortung im Kampf gegen den Handel mit illegalem Holz wahrnimmt. ■

Eingereicht: 7. Oktober 2013, akzeptiert (mit Review): 27. November 2013



Abb 6 Schweizer Waldholz dürfte als unbedenklich im Sinne der EUTR gelten: Langholzpolder bei Le Bémont (JU).

## Literatur

- BAFU (2013)** Schweizer Holz und die EU-Holzhandelsregulierung (EUTR). Faktenblatt 2. Bern: Bundesamt für Umwelt. 2 p.
- BUNDESRAT (2013)** Revision des Umweltschutzgesetzes. Vorlage für die Vernehmlassung. Bern: Schweizerischer Bundesrat.
- EFI (2013A)** What is a Voluntary Partnership Agreement? Barcelona: European Forest Institute, EU FLEGT Facility. [www.euflegt.efi.int/what-is-vpa](http://www.euflegt.efi.int/what-is-vpa) (4.12.2013).
- EFI (2013B)** Fact Sheet April 2013. Barcelona: European Forest Institute, EU FLEGT Facility. 2 p.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2003)** Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT). Vorschlag für einen EU-Aktionsplan. Brüssel: Europäische Kommission, KOM (2003) 251 endgültig. 36 p.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2008)** Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen. Brüssel: Europäische Kommission, 2008/0198. 35 p.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2013)** Timber Regulation. Obligations and scope. [http://ec.europa.eu/environment/forests/timber\\_regulation.htm](http://ec.europa.eu/environment/forests/timber_regulation.htm) (23.9.2013).
- EZV (2013)** Swiss-Impex. Bern: Eidgenössische Zollverwaltung. [www.swiss-impex.admin.ch](http://www.swiss-impex.admin.ch) (4.12.2013).
- HDH (2013)** Leitfaden Europäische Holzhandelsverordnung (European Timber Regulation – EUTR) und Holzhandels-sicherungsgesetz (HolzSiG). Bad Honnef: Hauptverband der Deutschen Holzindustrie und Kunststoffe verarbeitenden Industrie und verwandter Industrie- und Wirtschaftszweige. 64 p.
- LAWSON S, MACFAUL L (2010)** Illegal logging and related trade. Indicators of the global response. London: Chatham House. 154 p.
- SGE (2013)** Anforderungen der EU-Holzhandelsverordnung (EUTR) für in die EU reexportierte Holzzeugnisse. [www.s-ge.com/schweiz/export/de/blog/anforderungen-der-eu-holzhandelsverordnung-eutr-fuer-die-eu-reexportierte-holzzeugnisse](http://www.s-ge.com/schweiz/export/de/blog/anforderungen-der-eu-holzhandelsverordnung-eutr-fuer-die-eu-reexportierte-holzzeugnisse) (27.11.2013).
- WAK-SR (2006)** Petition WWF. Gegen Einfuhr und Verwendung von illegal gefälltem Holz. Bericht vom 6. Juli 2006. Bern: Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-SR), 06.2010s.

## Die EU Timber Regulation und ihre Konsequenzen für die Schweiz

Im Jahr 2012 flossen fast 96% aller Schweizer Holzexporte in die Europäische Union (EU). Seit dem 3. März 2013 fallen nun praktisch all diese Exporte unter die EU Timber Regulation (EUTR). Diese stellt neben den Voluntary Partnership Agreements das zweite Massnahmenpaket des Aktionsplans der EU zur Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und zum Handel im Forstsektor («Forest Law Enforcement, Governance and Trade»; FLEGT) dar. Im ersten Teil dieses Beitrags werden die Ziele dieser neuen Holzhandelsregulierung als Massnahme gegen den illegalen Holzeinschlag und den Handel mit illegalem Holz erläutert. Im zweiten Teil des Beitrags werden aufbauend auf Experteninterviews mit Vertretern von Industrie, Bundesämtern, Branchenverbänden und Politik erste Erfahrungen und erwartete längerfristige Auswirkungen auf den Holzaussenhandel der Schweiz zusammengefasst. Des Weiteren werden vier in den Experteninterviews aufgebrachte Handlungsoptionen für die Schweiz diskutiert: 1) eine Integration der EUTR-Forderungen in die Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten, 2) die Schaffung einer «CH Timber Regulation» (CHTR) im Rahmen der Revision des Umweltschutzgesetzes, 3) die Strategie der proaktiven Informationsbereitstellung ohne gesetzliche Änderungen und 4) eine Staatsgarantie für Schweizer Holz.

## Le règlement sur le bois de l'UE et ses conséquences pour la Suisse

En 2012, presque 96% des exportations de bois étaient destinées à l'Union européenne (UE). Depuis le 3 mars 2013, presque toutes ces exportations sont soumises au règlement sur le bois de l'UE (EU Timber Regulation; EUTR). Celui-ci représente, en plus des accords de partenariat volontaire, le deuxième ensemble de mesures du plan d'action FLEGT (Forest Law Enforcement, Governance and Trade) de l'UE. Dans la première partie de cet article, les objectifs de ce nouveau règlement sur le bois de l'UE seront présentés comme mesures contre l'abattage et le commerce illégal de bois. La deuxième partie se base sur les interviews conduits avec des représentants de l'industrie, des offices fédéraux, des organisations professionnelles et de la politique et résume les premières expériences depuis la mise en œuvre de la politique et les conséquences attendues sur le long terme pour le commerce extérieur de bois suisse. En outre, quatre possibilités d'action pour la suisse ressortant des interviews d'experts sont discutées: 1) l'intégration du règlement sur le bois de l'UE dans l'ordonnance sur la déclaration concernant le bois et les produits du bois, 2) la création d'un règlement sur le bois suisse («CH Timber Regulation», CHTR) dans le cadre de la révision de la loi sur la protection de l'environnement, 3) la stratégie proactive de mise à disposition d'informations sans modifications de loi et 4) une garantie de l'Etat pour le bois suisse.